

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gelten die nachstehenden Bedingungen. Sie haben in jedem Fall Vorrang vor etwaigen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.
- 1.2. Ergänzend finden die Vorschriften des BGB über den Werk-, Werklieferungs- und Kaufvertrag Anwendung.

2. Angebot, Vertragsabschluss

- 2.1. Das Angebot des Auftragnehmers ist freibleibend und beinhaltet ausschließlich die im Angebot ausgewiesenen Leistungen. Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Darstellungen aus den Angebotsunterlagen sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Gleiches gilt für Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsangaben, die in den Angebotsunterlagen enthalten sind.
- 2.2. Für sämtliche Angebotsunterlagen einschließlich Zeichnungen und Pläne beansprucht der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte. Ohne Zustimmung des Auftragnehmers dürfen die Angebotsunterlagen nicht vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden.
- 2.3. Mündliche Nebenabreden, Abänderungen und Ergänzungen zum Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

3. Preise, Zahlung

- 3.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk einschließlich der Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.
- 3.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen; sie ist nicht in den Preisen eingeschlossen.
- 3.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Auftragnehmers zu leisten. In Rechnung gestellte Beträge werden innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Wechsel und Schecks werden nur angenommen, wenn dies vereinbart ist. Die Annahme erfolgt erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung und des Einzugs trägt der Auftraggeber.

- 3.4. Aufrechnungsrechte gegen die Forderungen des Auftragnehmers stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts wegen Ansprüchen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer in Geld. Wegen sonstiger Ansprüche ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückhaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.5. Wird die Leistung des Auftragnehmers vertragsgemäß später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht, kann der Auftragnehmer die Preise entsprechend der eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tariflohn- und Materialpreisänderungen, erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 Prozent des vereinbarten Preises, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

- 3.6. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein, wird ein Scheck oder Wechsel nicht eingelöst oder erhält der Auftragnehmer Kenntnis von einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, die die Zahlungsansprüche gefährdet, wird die gesamte Restschuld des Auftraggebers fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.

4. Lieferzeit, Lieferverzug

- 4.1. Verbindliche Lieferfristen und -termine müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Angaben mit »ca.«, »gegen« usw. bezeichnen keine verbindlichen Fristen, sondern geben nur den voraussichtlichen Liefertermin an.

Der Lauf der Lieferzeit setzt voraus, dass der Auftraggeber seine Vertragspflichten erfüllt, insbesondere vereinbarte Zahlungen erbringt, sowie von ihm zur Verfügung zu stellende Unterlagen und Genehmigungen beibringt.

Voraussetzung ist weiterhin, dass der Auftraggeber die Montagebedingungen und Einbauvoraussetzungen erfüllt. Im Falle eines derartigen Lieferhindernisses verlängert sich die Lieferzeit um den Verhinderungszeitraum zzgl. eines angemessenen Bearbeitungszeitraumes. Der Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

- 4.2. Ist der Auftragnehmer durch unvorhersehbare Hindernisse, die auch bei Einhaltung der zumutbaren Sorgfaltsanforderungen nicht abwendbar waren, an der rechtzeitigen Erfüllung der Leistungsverpflichtung gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit in angemessener Weise. Der Auftraggeber ist über die Lieferverzögerung und die Gründe hierfür unverzüglich zu informieren. Sollten die hindernden Umstände länger als 3 Monate dauern, so ist jeder Vertragsteil zum Rücktritt berechtigt.
- 4.3. Ist der vom Auftragnehmer zu vertretende Lieferverzug auf eine fahrlässige Vertragsverletzung zurückzuführen, haftet er nur auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens; diese Haftung wird auf maximal 15 Prozent des Wertes der Gesamtlieferung beschränkt, die in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich genutzt werden kann.

Unberührt bleibt die Haftung des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, auch bei Verschulden von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.

Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Vertrag ein Fixgeschäft ist oder der Auftraggeber als Folge eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzuges berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist.

5. Gefahrübergang

- 5.1. Spätestens mit der Absendung der Lieferteile geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr oder Montage, übernommen hat. Sofern der Auftraggeber dies wünscht, wird die Lieferung durch den Auftragnehmer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken auf Kosten des Auftraggebers versichert.

- 5.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft und deren Mitteilung an auf den Auftraggeber über.

6. Gewährleistung

- 6.1. Sollte die Lieferung oder die Ausführung der Arbeiten mangelhaft sein, liefert der Auftragnehmer nach seiner Wahl einwandfreien Ersatz oder bessert nach. Der Auftraggeber hat die für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls wird der Auftragnehmer von der Gewährleistungspflicht befreit.

Verzögert sich die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen über angemessene Fristen hinaus oder schlägt die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

- 6.2. Liegt der vertraglich vereinbarten Leistung ein Werklieferungsvertrag mit einem Kaufmann zugrunde, setzen die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt in jedem Fall voraus, dass eine schriftliche Mängelanzeige erfolgt.

- 6.3. Das Recht des Auftraggebers, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, verjährt

- für Kegel- und Bowlinganlagen mit Schwingboden und Segmentplatten, Steuerungen und Kegelstellmaschinen in 6 Monaten,
- für den asphaltierten Untergrund und die Epoxydharz-Lauffläche von Kegelbahnen in 5 Jahren,
- für fest in das Bauwerk eingefügte Ausbauleistungen in 5 Jahren.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme bzw. der rechtsgrundlos verweigerten Abnahme der Vertragsleistung.

- 6.4. Für Mängel, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, leistet der Auftragnehmer keine Gewähr:

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
- fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte
- natürliche Abnutzung
- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
- Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder von Austauschwerkstoffen

- ungeeigneter Baugrund
- chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse
- Verwerfung von Laufflächen aufgrund von Temperatur- oder Feuchtigkeitsschwankungen

Die genannten Ausschlussgründe gelten nicht, sofern sie vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

Dem Auftraggeber obliegt es, die für den Vertragsgegenstand erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in regelmäßigen Abständen fachgerecht durchzuführen. Soweit der Auftragnehmer Wartungshinweise gibt, sind diese zu beachten. Der Auftraggeber hat für die Bedienung und Wartung geeignetes und fachkundiges Personal einzusetzen. Der Auftragnehmer leistet keine Gewähr, falls Mängel auf Umstände zurückzuführen sind, die bei regelmäßiger und ordnungsgemäßer Wartung durch fachkundiges Personal nicht entstanden wären.

- 6.5. Führt der Auftraggeber selbst oder durch Dritte ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers unsachgemäße Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten am Vertragsgegenstand aus, bestehen für infolge dieses Verhaltens auftretende Mängel keine Gewährleistungsansprüche.
- 6.6. Die Haftung auf Schadensersatz wird ausgeschlossen, soweit solche Ansprüche auf einer fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftraggebers, seiner Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht; insoweit haftet der Auftragnehmer insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand entstanden sind.

Unberührt bleibt die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen. Unberührt bleibt auch die Haftung auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, soweit dem Vertragsgegenstand eine zugesicherte Eigenschaft fehlt.

Die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers wird auch für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers ausgeschlossen, die auf Störungen oder Stillstand der Anlagen zurückgeführt werden, die bei regelmäßiger und ordnungsgemäßer Wartung durch fachkundiges Personal nicht entstanden wären. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht.

- 6.7. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7. Gesamthaftung

- 7.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den Ziffern 4 und 6 vorgesehen ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung oder für deliktische Ansprüche gemäß § 823 BGB.

Erfasst werden insoweit also Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Verletzung einer Nebenpflicht und sonstige Ansprüche, z. B. aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer, seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

- 7.2. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit oder wegen Unvermögens bleiben unberührt. Gleiches gilt, soweit die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist.

8. Abnahme

- 8.1. Auf schriftliches Verlangen des Auftragnehmers ist ein Begehungstermin zur Abnahme durchzuführen, der innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang des Abnahmeverlangens liegen muss. Gibt der Auftraggeber keinen Termin bekannt oder verhindert er in sonstiger Weise die Abnahmebegehung, gilt die Vertragsleistung mit dem 10. Werktag nach Zugang des Abnahmeverlangens als abgenommen. Der Auftraggeber ist im Abnahmeverlangen auf diese Wirkung hinzuweisen.
- 8.2. Fehlende Zubehörteile oder geringfügige Arbeitsleistungen stehen der Fertigstellung und der Durchführung des Abnahmetermins nicht entgegen. Dies gilt nicht, sofern aufgrund ausstehender Leistungen die Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes nicht gegeben ist.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Bis zur Zahlung sämtliche Forderungen nebst etwaiger Kosten und Zinsen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber bleibt die gelieferte Ware Eigentum des Auftragnehmers. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen und weitere Lieferungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung auszuführen. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Mit der Rücknahme der Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer ist kein Rücktritt vom Vertrag verbunden, es sei denn, der Auftragnehmer hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Auftragnehmer ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers nach Abzug der Verwertungskosten anzurechnen.
- 9.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den gelieferten Gegenstand, so lange er im Eigentum des Auftragnehmers steht, pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, den gelieferten Gegenstand auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Auftraggeber hat die Kaufsache während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, insbesondere auch notwendige Wartungsarbeiten rechtzeitig auf seine Kosten durchzuführen.
- 9.3. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verkaufen, verschenken, verpfänden oder zur Sicherung übereignen noch in sonstiger Weise darüber verfügen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich davon zu benachrichtigen. Die Kosten von Interventionen gegen solche Eingriffe Dritter trägt der Auftraggeber.
- 9.4. Übersteigt der realisierbare Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten die Forderungen um insgesamt mehr als 20 Prozent, so wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

10. Verfügungsgewalt

- 10.1. Sofern der Auftraggeber Grundstücks- oder Teileigentümer ist, versichert er, dass er in seiner Verfügungsbefugnis nicht beschränkt ist.

Ist der Auftraggeber nicht Grundstücks- oder Teileigentümer, versichert er, dass der Vertragsabschluss für die Abwicklung des Vertrages mit Wissen und Zustimmung des Eigentümers erfolgt.

- 10.2. Sollte die Lieferung und Montage des Vertragsgegenstandes deshalb nicht möglich sein oder sich verzögern, weil eine erforderliche Zustimmung oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung fehlt, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen. Eine sich daraus ergebende Unmöglichkeit der Vertragserfüllung hat der Auftraggeber zu vertreten.

11. Schadensersatz bei vom Auftraggeber zu vertretender Unmöglichkeit

- 11.1. Kommt der Vertrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, kann der Auftragnehmer verlangen, dass ihm 20 Prozent des vereinbarten Preises ohne Einzelnachweis als Schadensersatz erstattet werden, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass dem Auftragnehmer im konkreten Fall ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder der entstandene Schaden geringer ausfällt als die genannte Pauschale.

- 11.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, anstelle der Schadensersatzpauschale den ihm erwachsenen Schaden konkret zu berechnen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers.

- 12.2. Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers Gerichtsstand. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, bei einem sonst nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zuständigen Gericht zu klagen.

13. Anwendbares Recht

- 13.1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bestimmungen des Gesetzes über den Internationalen Warenkauf vom 01.01.1991, welche ausdrücklich ausgeschlossen werden.